

Erscheint  
jeden Montag, Mittwoch  
und Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

Beiträge  
für das Börsenblatt sind an  
die Redaction; — Inse-  
rate an die Expedition  
desselben zu senden.

für den  
Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 38.

Leipzig, Mittwoch am 30. März

1853.

## A m t l i c h e r T h e i l.

### Bekanntmachung an sämtliche Leipziger Buchhandlungen.

Für den Monat April 1853 fungiren:

Herr Raym. Härtel als Börsenvorsteher.

= G. Mayer als Vorsteher der Bestellanstalt.

Leipzig, den 29. März 1853.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 26. März 1853.

Herbig in Leipzig.

1874. Wicked, J. v., preussische Husaren-Geschichten. 8. Geh. 1 $\frac{1}{3}$  ₰

Sinze in Leipzig.

1875. Vidal (de Cassis), A., Abhandlung üb. die venerischen Krankheiten. Ins Deutsche übertr. v. e. prakt. Arzte. 8. u. 9. Lfg. gr. 8. Geh. à \* 8 N $\mathcal{L}$

Hübner in Leipzig.

1876. Peitler, F., systemat. Sammlung v. 326 auf das materielle Strafrecht sich beziehenden Entscheidungen d. k. k. obersten Gerichts- u. Cassations-Hofes. gr. 8. Wien. Geh. 1 ₰ 27 N $\mathcal{L}$

Kiebling & Co. in Brüssel.

1877. Conscience, G., die Großmutter. Zwei Kindergeschichten. Aus d. Fläm. übers. v. G. Bauer. gr. 16. Cart. \*  $\frac{1}{3}$  ₰

Lord in Leipzig.

1878. Bilder aus dem Leben. Nach der 2. Aufl. d. dän. Orig. deutsch v. Marie Panum. 8. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  ₰

Rümpker in Hannover.

1879. Notiz-Blatt d. Architekten- u. Ingenieur-Vereins f. das Königr. Hannover. 2. Bd. 3. Hft. Fol. In Comm. baar \* 1 $\frac{1}{3}$  ₰

1880. Stip, G. Ch. H., Kirchenfried u. Kirchenlied. gr. 8. Geh.  $\frac{1}{2}$  ₰

Schmidt's Verlagsbuchh. in Halle.

1881. Wiegand, A., physikalische Aufgaben. Mit Auflösungen. gr. 8. In Comm. Geh. \*  $\frac{1}{2}$  ₰

J. L. Schrag in Nürnberg.

1882. Wolf, J. G., Nürnberg's Gedenkbuch. Eine vollständ. Sammlung aller Baudenkmale etc. dieser Stadt. Suppl.-Lfg. 2. 4. Geh. \*  $\frac{1}{3}$  ₰; chines. Pap. \*  $\frac{1}{2}$  ₰

Schwetschke & Sohn in Braunschweig.

1883. Prozeß, der, Servinus. Verhandlungen vor dem Großherzogl. Bad. Oberamt Heidelberg ic. Mitgetheilt v. B. Wefeler. gr. 8. Geh. \* 1 ₰ 6 N $\mathcal{L}$

B. Tauchnitz in Leipzig.

1884. Archiv f. deutsches Wechselrecht hrsg. v. E. Siebenhaar u. Th. Tauchnitz. 3. Bd. 2. Hft. gr. 8. \*  $\frac{2}{3}$  ₰

Voigtländer in Kreuznach.

1885. Gecht, C., Handbüchlein f. hebräische Leseschüler. 3. Aufl. 8. Geh. \* 3 $\frac{1}{2}$  N $\mathcal{L}$

## N i c h t a m t l i c h e r T h e i l.

### Der Vertrag zum Schutz des literarischen ic. Eigenthums zwischen Hessen-Darmstadt und Frankreich.

(Eingefandt.)

Hessen-Darmstadt verkündigte im November 1852 einen Vertrag mit Frankreich, wonach jeder Staat die Angehörigen des andern Staates in Bezug auf literarisches und musikalisches Eigenthum wie seine eignen Angehörigen schützt, d. h. Hessen schützt das Recht der Franzosen nach hessischen Gesetzen, Frankreich die hessischen Angehörigen nach französischen Gesetzen. Dieser Vertrag wurde theilweise hervorgerufen durch das Decret Louis Napoleons vom 28. März 1852, wonach alle Ausländer in Frankreich gleichen Schutz wie die Franzosen selbst in Bezug auf literarisches ic. Eigenthum haben, wenn sie ihre Werke in Paris einregistriren lassen. Scheinbar war dieses Decret eine Handlung großartigen Entgegenkommens; in der Nähe betrachtet, ist es jedoch eine feine Berechnung, um für Frankreich, wenigstens Deutschland gegenüber, große Vortheile zu erlangen. Denn französische Bücher sind in Deutschland bei weitem mehr verbreitet, als deutsche in Frankreich, einmal weil in Deutschland im Allgemeinen mehr Bildung herrscht als in Frankreich, dann weil

die französische Sprache leichter zu erlernen ist, als die deutsche. Auch französische Musik ist in Deutschland mehr verbreitet als deutsche in Frankreich, weil die Deutschen eher die leichtere franz. Musik, als Franzosen die mehr ernste deutsche auffassen, weil Musik theilweise Modefache ist und die Deutschen den Franzosen darin nachahmen, weil endlich der hohe französische Zoll die Einfuhr deutscher Musik in Frankreich unmöglich macht, und wenn auch der französische Zoll herabgesetzt würde, viele Jahre vergehen müßten, ehe deutsche Literatur und Musik in Frankreich sich Bahn brechen könnten. Wir bemerken nur vorübergehend, daß der französische Zoll auf Musik etwa 75 Gulden, bei deutsche aber nur 52 $\frac{1}{2}$  Kreuzer auf 50 Kilogr. (oder 100 Pfd. Zollgewicht) beträgt. Nebenbei dürfen wir nicht übersehen, daß gerade der gestattete Nachdruck französischer Literatur und Musik in Deutschland so viele billige Ausgaben mancher Werke hervorgerufen, daß letztere erst dadurch eigentlich ins Volk übergegangen sind; und nun, nachdem man in ihnen gewissermaßen ein Bedürfniß geschaffen, werden sie durch den Vertrag zum Nachtheil der Consumenten besteuert. Sicherlich sind die Sachverständigen in ihrem Urtheil einig, daß, vermöge der Rückwirkung dieses Vertrags, vom 1. März d. J. in Hessen der Verkauf von deutschen Ausgaben